

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/24

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 231/  
Meine Nachricht vom:  
**Geschäftsstelle der Härtefallkommission**

Christiane Keller  
Christiane.Keller@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2152  
Telefax: 0431 988 614-2152

31.05.2022

## Jahresbericht 2021 über die Tätigkeit der Härtefallkommission Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen heute den Bericht zur Kommissionsarbeit des Jahres 2021 übersenden zu dürfen.

Die Geschäftsstelle hat dabei die Auswertung des Jahres 2021 in Zusammenhang mit den Auswertungen der Jahre 2019 und 2020 gebracht, um so die Entwicklungen zu veranschaulichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Keller



**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

# Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 2021

## Impressum

### Herausgeber:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission  
beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

### Ansprechpartnerin:

Frau Christiane Keller  
[christiane.keller@im.landsh.de](mailto:christiane.keller@im.landsh.de)

[www.schleswig-holstein.de/innenministerium](http://www.schleswig-holstein.de/innenministerium)

April 2022

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text an einigen Stellen nur eine Form gewählt wurde, beziehen sich alle Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Das barrierearme Dokument ist unter folgenden Link eingestellt:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/H/haertefallkommission.html>

Bericht über die Tätigkeit der  
Härtefallkommission beim Ministerium für  
Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung des  
Landes Schleswig-Holstein  
für das Jahr 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>I</b>
1 Einleitung.....	1
1.1 Berichtsgrundlage.....	1
1.2 Personelle Besetzung zum Ende 2021 .....	2
2 Tätigkeitsbericht und statistische Daten für das Jahr 2021 .....	3
2.1 Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission .....	3
2.2 Vorprüfung .....	7
2.3 Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission .....	9
2.4 Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission.....	10
2.5 Anrufungsgründe (nur Befassung durch die Härtefallkommission).....	10
2.6 Herkunftsländer .....	10
2.7 Darstellung der Härtefallkommission nach außen .....	13
3 Beschreibung exemplarischer Einzelfälle.....	13
3.1 Beispiel einer Vorprüfung, die zur Erteilung eines Aufenthaltsrechtes führte.....	13
3.2 Beispiel einer negativen Vorprüfung .....	14
3.3 Beispiel einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission .....	15
3.4 Beispiel einer negativen Entscheidung der Härtefallkommission.....	15



# 1 Einleitung

## 1.1 Berichtsgrundlage

Nach Ziffer 4.6 der durch die Härtefallkommission beschlossenen Verfahrensgrundsätze wertet die Geschäftsstelle die Arbeit des Gremiums aus und berichtet in der Regel jährlich in geeigneter Form. Die auf dieser Grundlage erstellten Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission erscheinen nach Möglichkeit jeweils in der ersten Hälfte des Jahres, das auf den Berichtszeitraum folgt.

Der Tätigkeitsbericht enthält im Anschluss an die statistischen Auswertungen die Beschreibung von exemplarischen Fällen, wie sie im Berichtszeitraum besonders häufig vorkamen. Damit soll die Arbeit der Härtefallkommission und ihrer Geschäftsstelle im gebotenen Maß der Öffentlichkeit transparent werden.

Der Tätigkeitsbericht wird den nachfolgend genannten Personen und Institutionen durch die Geschäftsstelle nach Bedarf in Papierform oder per E-Mail zugesandt:

- Ministerin und Staatssekretär des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Referat für Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein
- Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder in die Härtefallkommission entsenden
- Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
- Ausländer- und Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein
- Härtefallkommissionen anderer Bundesländer
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 72A

Darüber hinaus wird der Tätigkeitsbericht auch auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung unter dem Suchbegriff Härtefallkommission veröffentlicht und steht damit allen interessierten Personen und Gruppen zur Verfügung.

## 1.2 Personelle Besetzung zum Ende 2021

Bereich	Mitglied	Stellvertretung
öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	<b>Pastorin Dietlind Jochims</b> Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche	<b>Pastor Dr. Carsten Berg</b> Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland Landeskirchenamt Kiel
	<b>Herr Manfred Pleus</b> Erzbistum Hamburg Katholisches Büro Schleswig-Holstein	<b>Frau Viktoria Ladyszenski</b> Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein (im turnusmäßigen Wechsel mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schl.-H. K. d. ö. R.)
Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände	<b>Frau Doris Kratz-Hinrichsen</b> Diakonisches Werk Schleswig-Holstein	<b>Herr Michael Treiber</b> AWO Landesverband Schleswig-Holstein
	<b>Herr Martin Möller</b> Deutsches Rotes Kreuz	<b>Herr Aaron Fuchs</b> Caritasverband Schleswig-Holstein
Migranten- und Flüchtlingsorganisationen von überörtlicher Bedeutung	<b>Herr Michael Wulf</b> Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein	<b>Frau Solveigh Deutschmann</b> Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
	<b>Herr Emre Kücükkaraca</b> Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein	<b>Frau Heinke Hafemann</b> Amnesty International (im turnusmäßigen Wechsel mit dem Kinderschutzbund)
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände	<b>Herr Jörg Loose</b> Leiter der Ausländerbehörde Stadtverwaltung Neumünster	<b>Frau Melanie Wöhlk</b> Fachbereichsleiterin für Melde-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten Stadtverwaltung Lübeck
	<b>Frau Kathleen Frank</b> Ausländerbehörde Kreisverwaltung Dithmarschen	<b>Frau Claudia Lenz</b> Koordinierungsstelle Asyl- Kreisverwaltung Stormarn
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung	<b>Herr Norbert Scharbach</b> Vorsitzender	<b>Frau Tamara Bogic</b>
	<b>Frau Stephanie Hinrichsen</b> stellvertretende Vorsitzende	<b>Frau Saskia Pagell</b>

## 2 Tätigkeitsbericht und statistische Daten für das Jahr 2021

### 2.1 Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission

In den Jahren 2005 bis 2007 begann die Arbeit des ab 2005 erstmals gesetzlich eingerichteten Gremiums mit relativ hohen Fallzahlen. Diese waren in erster Linie einer hohen Anzahl an geduldeten (das heißt vollziehbar ausreisepflichtigen) Personen geschuldet. Ab August 2007 ist das Aufenthaltsrecht verschiedentlich um humanitäre bzw. arbeitsmarktpolitische Aufenthaltsrechte (§§ 18a, 25a, 25b und 104a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)) erweitert worden. Ebenso hat das Asylrecht durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem Veränderungen erfahren, die eine höhere Anerkennungsquote insbesondere hinsichtlich des internationalen Schutzes mit sich bringen. Zusammengenommen hatten diese Veränderungen einen wesentlichen Anteil daran, dass Anrufungen an die Härtefallkommission nach § 23a AufenthG von 2008 bis 2014 auf einem stabilen Niveau erfolgten.

Im Jahr 2020 wurde das Aufenthaltsgesetz umfassend überarbeitet. Für die Tätigkeit der Härtefallkommission sind hierzu insbesondere § 19d (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung), § 60c (Ausbildungsduldung) und § 60d (Beschäftigungsduldung) AufenthG von besonderer Bedeutung. Sie alle ermöglichen den Zuwanderungsbehörden, bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen, entweder im Falle des § 19d AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis auszustellen oder einen an Ausbildung oder Erwerbstätigkeit geknüpften, gesicherteren Duldungsstatus zu gewähren.

Die mit den umfangreichen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes einhergehenden Änderungen begünstigen insbesondere langjährig aufhältige, gut integrierte Geduldete. Da dies im Wesentlichen der Personenkreis ist, der sich an die Härtefallkommission wendet, bleiben zum Teil Anrufungen möglicherweise aus oder können im Rahmen der Vorprüfung bereits von der Geschäftsstelle wegen anderer zielführender Verfahrensmöglichkeiten zurückgewiesen werden. Auch wenn sich die Betroffenen in Einzelfällen einen anderen Aufenthaltsstatus erhofft haben, um beispielsweise ins Ausland reisen können, so stellen Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen andere Zielführungen dar, da sie Rückführungsmaßnahmen ausschließen und einen wichtigen Verfestigungsfortschritt zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis markieren.

Wie in 2020 hat auch in 2021 die Möglichkeit der Erteilung einer Beschäftigungsduldung häufig zu einem positiven Vorprüfungsergebnis geführt. Eine Beschäftigungsduldung konnte 16 Personen, eine Ausbildungsduldung 12 Personen erteilt werden.

Zunächst erfolgt wie auch im Vorjahr eine Übersicht über die Anzahl der eingegangenen Anrufungen und deren Verteilung. Im Jahresverlauf sind 137 Anrufungen eingegangen, wobei sich die Mehrzahl der Anrufungen - anders als im Vorjahr - auf die erste Jahreshälfte, und dort auf die Monate Februar und März konzentrierte.

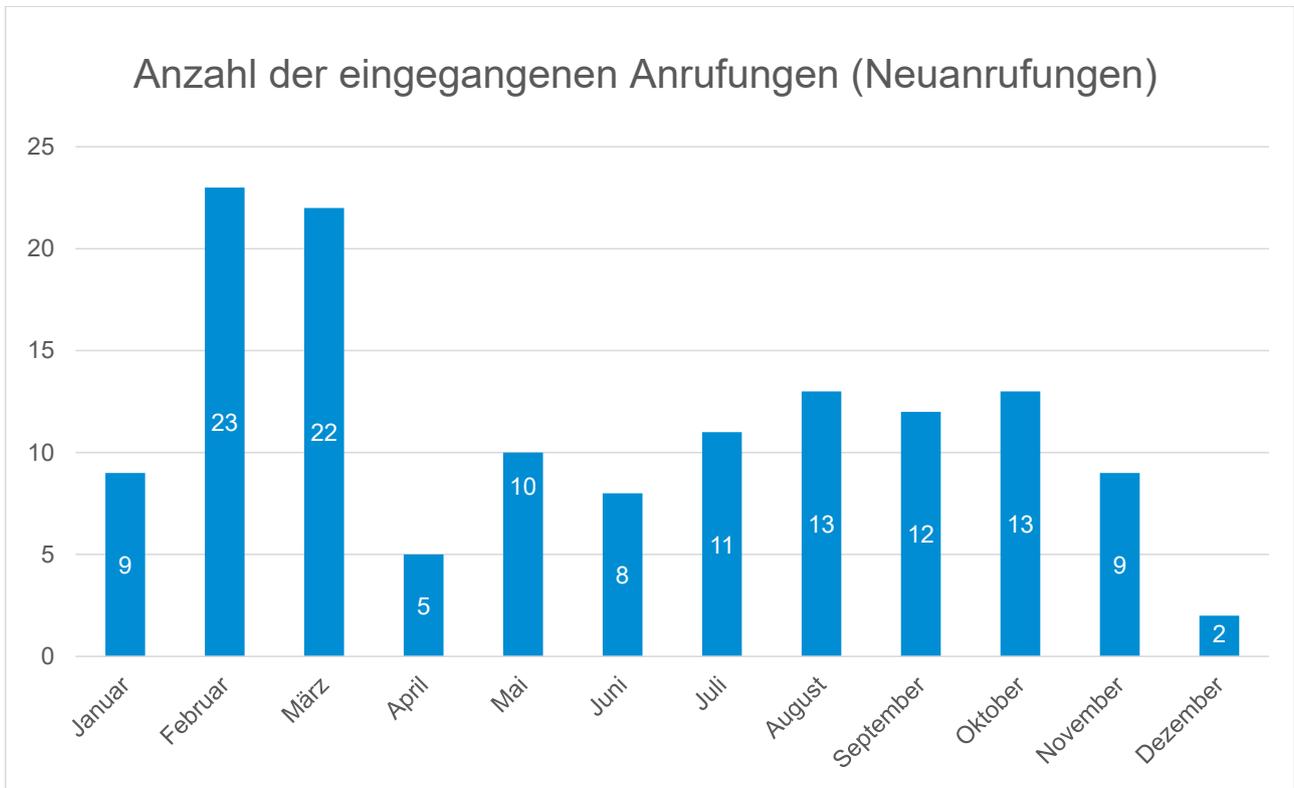


Abbildung 1: Anzahl der eingegangenen Anrufungen (Neuanrufungen)

Den im Jahr 2021 137 eingegangenen Anrufungen standen 120 bearbeitete Anrufungen gegenüber, davon 65 Fälle aus den Anrufungen 2021. Die anderen bearbeiteten Fälle waren Anrufungen aus 2020 (51 Fälle) und aus 2019 (4 Fälle).

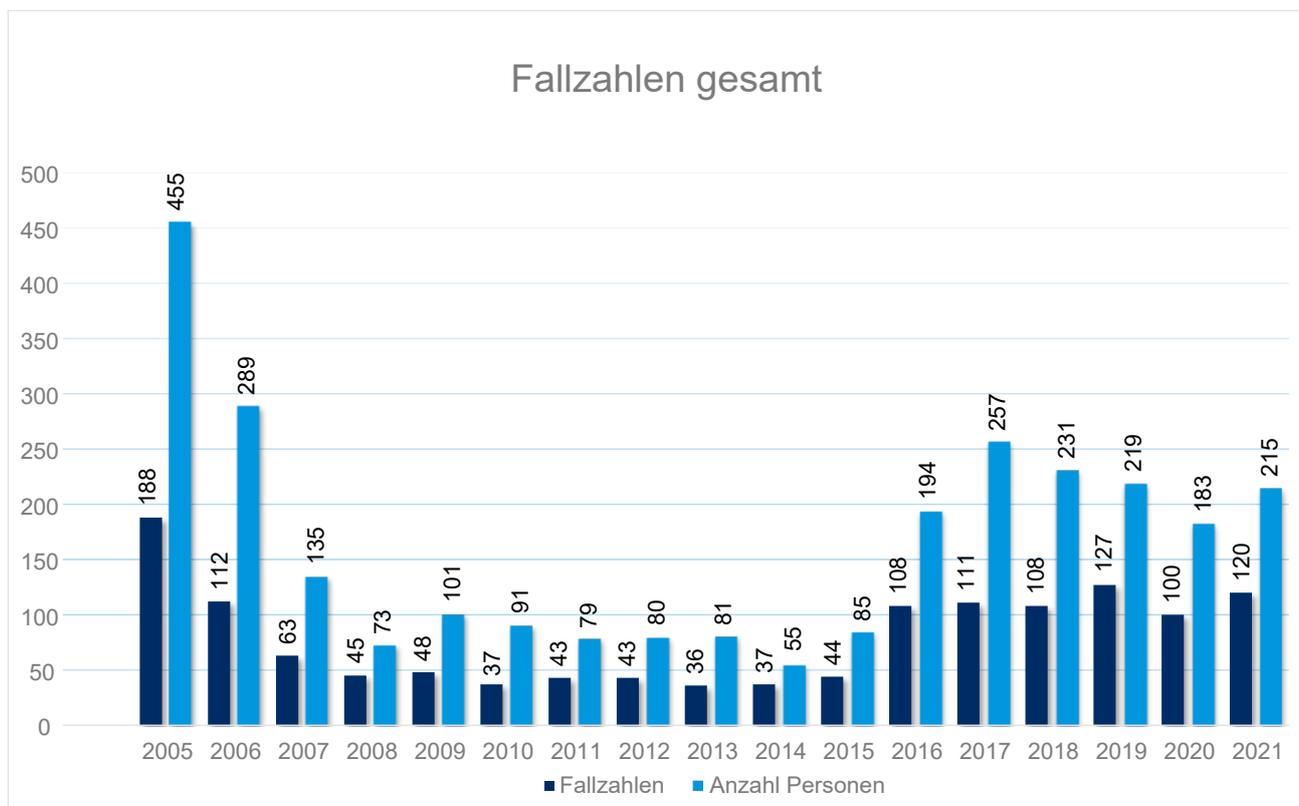


Abbildung 2: Fallzahlen gesamt - Beschlussfassungen durch die HFK und abschließende Vorprüfungen durch die Geschäftsstelle

Seit 2016 liegt die Anzahl der bearbeiteten Anrufungen jeweils über 100. Im Jahr 2019 wurden mit 127 Anrufungen die meisten bearbeitet. In 2020 waren es 100 und in 2021 120 Anrufungen. Dies bedeutet für 2021 eine Steigerung um 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr und ist auch von daher bemerkenswert, da die Geschäftsstelle in der 2. Jahreshälfte durch personelle Veränderungen nicht vollständig besetzt war.

Im Jahr 2021 hat die Härtefallkommission in insgesamt acht Sitzungen getagt. Trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ist es gelungen, alle Sitzungen stattfinden zu lassen. Fünf der acht Sitzungen wurden im Format einer Videokonferenz, eine als Telefonkonferenz durchgeführt. Zwei Sitzungen fanden in Präsenz in den Sitzungssälen im Innenministerium statt.

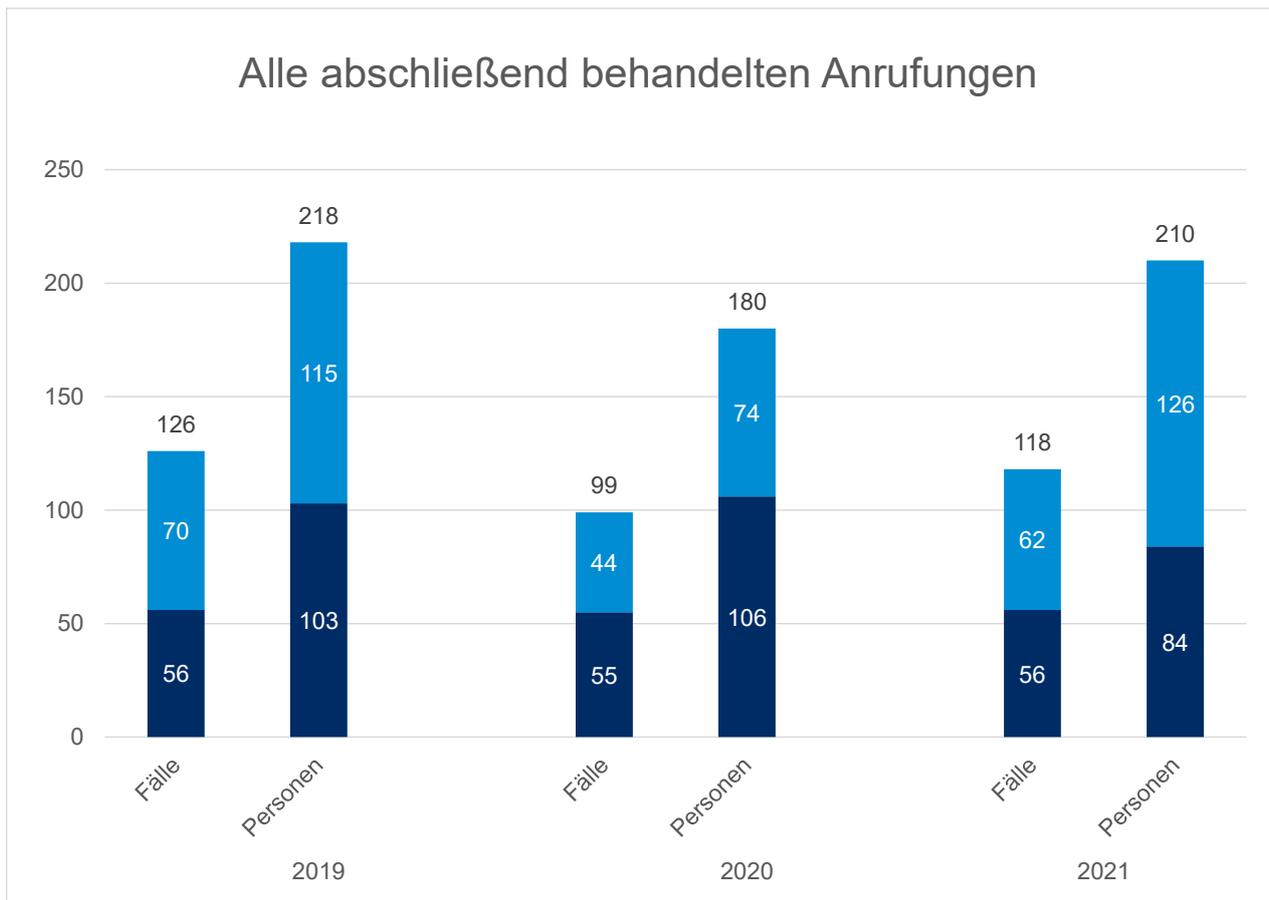


Abbildung 3: Gesamtübersicht 2019 - 2021: alle durch die HFK oder deren Geschäftsstelle abschließend behandelten Anrufungen

■ Positive Ergebnisse

Ein Ergebnis ist positiv, wenn entweder ein positiver Beschluss gefasst oder eine andere zielführende Verfahrensmöglichkeit gefunden wird

■ Negative Ergebnisse

Ein Ergebnis ist negativ, wenn entweder kein positiver Beschluss gefasst oder die Härtefallkriterien offensichtlich nicht erfüllt werden

Summe (oberhalb der Balken)

Im Jahr 2019 musste ein Verfahren mit einer Person, im Jahr 2020 ein Verfahren mit drei Personen und im Jahr 2021 mussten zwei Verfahren mit fünf Personen ins Folgejahr vertagt werden.

Von daher beträgt die Anzahl der im Jahr 2021 durch die Härtefallkommission und deren Geschäftsstelle abschließend bearbeiteten Fälle 118, davon wurden 56 Fälle für die Betroffenen positiv entschieden, 62 negativ. Daraus ergibt sich eine Quote von 47 Prozent positiven Verfahrensabschlüssen, in 2020 waren es 55 Prozent zugunsten der Betroffenen.

## 2.2 Vorprüfung

In Schleswig-Holstein wird jede Anrufung der Härtefallkommission durch deren Geschäftsstelle gemäß § 14 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung i.d.F. v. 13.10.2020 (AuslAufnVO) vorgeprüft.

Bei der Vorprüfung werden die für eine Beratung und Beschlussfassung durch das Gremium bedeutsamen Sachverhalte ermittelt und in rechtlicher wie entscheidungsrelevanter Hinsicht bewertet.

In rechtlicher Hinsicht wird zunächst geprüft, ob andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten gegeben sind; diese liegen beispielsweise vor, wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Anspruchsduldung gem. § 60c und § 60d AufenthG oder für eine Aufenthaltsgewährung gem. § 19d, § 25a oder § 25b AufenthG bejaht werden können. Wird dies festgestellt, ist die Vorlage der Anrufung zur Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission gemäß § 13 Abs. 2 AuslAufnVO ausgeschlossen.

Sind keine anderen zielführenden Verfahrensmöglichkeiten gegeben, bleibt im Rahmen der Vorprüfung festzustellen, ob die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zu verwerfen ist. Offensichtlich fehlende Erfolgsaussichten können gegeben sein, wenn die Petentinnen und Petenten Regelausschlussgründe erfüllen oder Härtefallkriterien, wie sie beispielhaft in den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission beschrieben sind, offenkundig nicht zu erkennen sind.

Schon bei geringsten Zweifeln an der Offensichtlichkeit fehlender Erfolgsaussichten wird die Anrufung dem Gremium vorgelegt. In Zweifelsfällen kann auch der Vorprüfungsausschuss einberufen werden.

Über ablehnende Entscheidungen der Geschäftsstelle wird die Härtefallkommission in der Regel vor der Bekanntgabe an die Petentinnen und Petenten in der jeweils folgenden Sitzung, bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, informiert, da das Gremium immer die Möglichkeit hat, jeden Sachverhalt auch entgegen der Intention der Geschäftsstelle

zur Beratung und Beschlussfassung an sich zu ziehen. Im Jahr 2021 hat die Härtefallkommission von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Im Jahr 2021 wurden durch die Geschäftsstelle im Rahmen der Vorprüfung 65 Fälle mit insgesamt 108 betroffenen Personen abschließend bearbeitet.

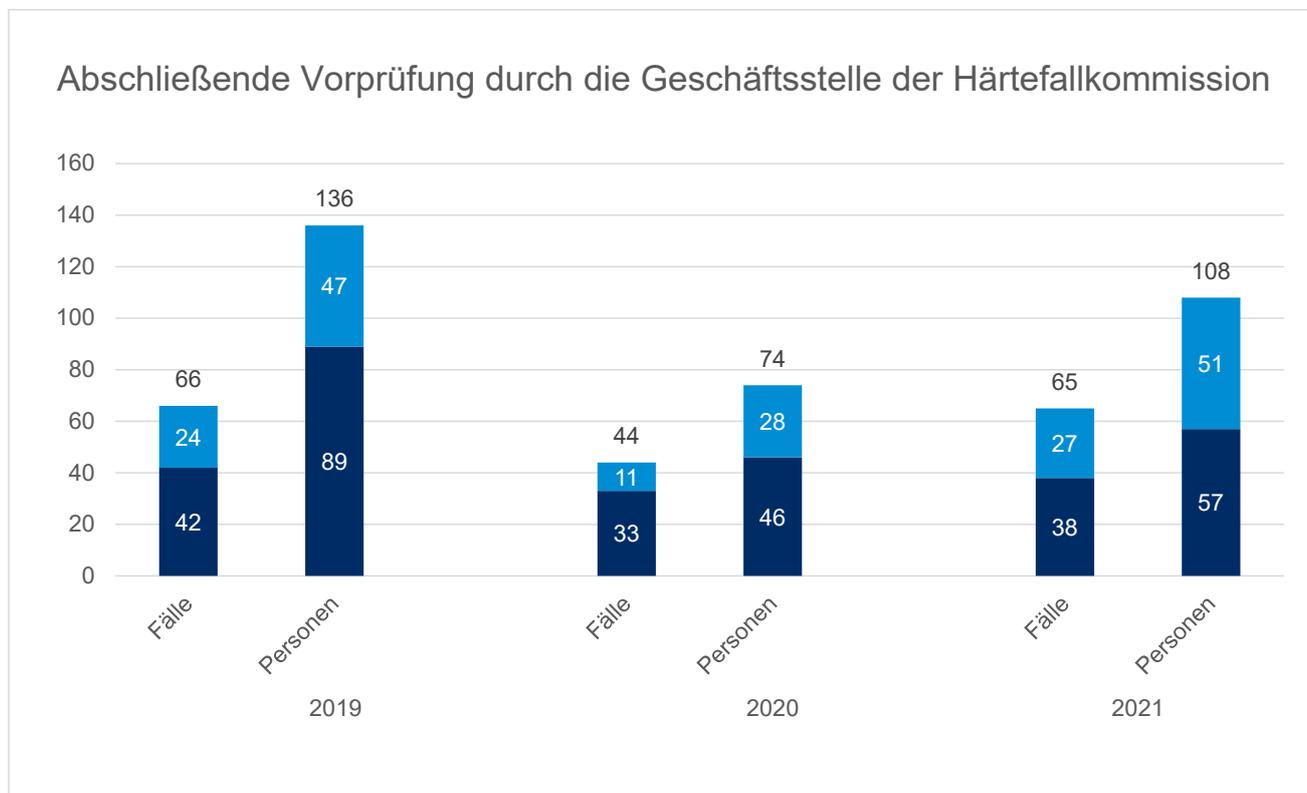


Abbildung 4: Abschließende Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission in 2021

■ Positive Entscheidungen

Positive Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Geschäftsstelle andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten erkennt und gegenüber den Betroffenen und/oder den ZBHen erfolgreich zur Prüfung anregt.

■ Negative Entscheidungen

Negative Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Härtefallkriterien der Verfahrensgrundsätze offensichtlich nicht erfüllt werden.

Summe (oberhalb der Balken)

Die Anzahl der durch die Geschäftsstelle allein abschließend bearbeiteten Anrufungen lag im Jahr 2019 bei 66 Fällen mit 136 Personen, im Jahr 2020 wurden 44 Verfahren mit 74 Betroffenen abgeschlossen, im Jahr 2021 die oben genannten 65 Fälle mit 108 Personen. Im Vergleich zum Vorjahr veränderte sich die Positivquote von 75 auf 58 Prozent.

### 2.3 Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2021 in ihren acht Sitzungen über 55 Fälle mit 107 Personen beraten und in 53 Fällen entsprechende Beschlüsse gefasst. Zwei Fälle wurden in das Jahr 2022 vertagt.

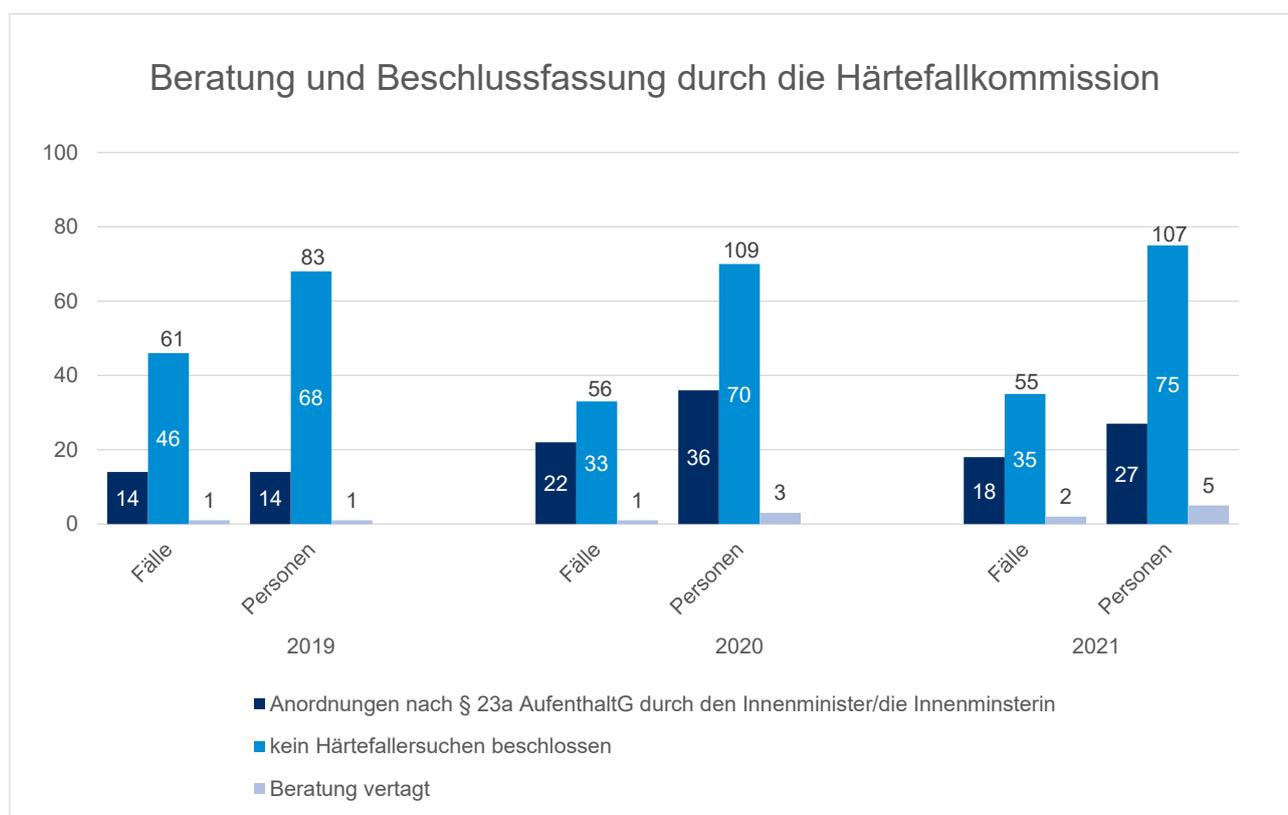


Abbildung 5: Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission in 2021; Summe oberhalb der Balken

In den Jahren 2019 bis 2021 wurde kein Ersuchen auf Anordnung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG durch den Innenminister/die Innenministerin versagt. In 2019 wurden zwei Beschlüsse aus 2015 wegen nachgewiesener Identitätstäuschungen zurückgenommen. Auf der Basis wurden auch die Ministeranordnungen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23a AufenthG zurückgenommen. In 2020 und 2021 wurde kein Beschluss zurückgenommen. Im Jahr 2021 wurden bei - verglichen zum Vorjahr - annähernd gleicher Gesamtzahl von Beschlussfassungen weniger Ersuchen an die Innenministerin gerichtet. Daher ist eine Senkung der Positivquote von 40 auf 33 Prozent zu verzeichnen.

## 2.4 Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission

In den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission werden fünf unterschiedliche Kriterien für die Feststellung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Sinne des § 23a AufenthG beschrieben, die den grundsätzlichen Entscheidungsrahmen der Härtefallkommission darstellen. Als sechste Fallgruppe kommen sonstige Gründe hinzu, die sich nicht in die konkret beschriebenen Kriterien einordnen lassen, aber dennoch als Begründung eines Härtefalles geprüft werden.

## 2.5 Anrufungsgründe (nur Befassung durch die Härtefallkommission)

Diese Darstellung der Anrufungsgründe beinhaltet nur die im Einzelfall hauptsächlich tragenden Begründungen bei einer Befassung, wenn auch Kombinationen mehrerer, verschiedener Fallkonstellationen natürlich immer wieder vorkommen. Aus diesem Grund würde eine Summierung aller Gründe auch mehr als 100 Prozent ergeben können.

Wie in den Vorjahren betrafen die Befassungsfälle in der überwiegenden Mehrheit Erwachsene mit einer hohen und/oder langjährigen Integrations- und Teilhabeentwicklung.

In den vorangegangenen Jahren stellte, ebenso wie im aktuellen Berichtsjahr 2021, die Integration Jugendlicher und junger Heranwachsender den zweithäufigsten Grund für die Anrufung dar. In 2021 fallen gesundheitliche Beeinträchtigungen als dritthäufigster Anrufungsgrund zurück. Das Jahr 2019 bildete mit der Trennung von hier lebenden Verwandten eine Ausnahme bei der Nennung des zweithäufigsten Anrufungsgrundes.

## 2.6 Herkunftsländer

Das Hauptherkunftsland der Petentinnen und Petenten war im Berichtszeitraum - anders als in den Vorjahren - nicht Afghanistan, sondern Armenien. Knapp 31 Prozent der Anrufungsfälle stammen von armenischen Staatsangehörigen. So sind in 2021 37 Fälle bearbeitet worden, im Vorjahr waren es 14 Fälle armenischer Staatsangehöriger.

Die bearbeiteten Anrufungsfälle von afghanischen Staatsangehörigen folgten engangliegend mit einem Anteil von 26 Prozent, die sich auf 32 Fälle verteilten.

Es war kein Anstieg von Neuanrufen von afghanischen Staatsangehörigen seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 festzustellen. Im Gegenteil, von den ebenfalls 32 neuen Anrufen in 2021 sind nur 6 seit August 2021 gestellt worden. Hierzu kann vermutet werden, dass seitdem häufiger die Möglichkeit eines Verfahrensweges über Asylfolgeanträge beschritten wird.

Aufgrund dieser kritischen Entwicklungen in Afghanistan mit unmittelbaren Folgen für die Realisierbarkeit von Rückführungsmaßnahmen kann - anders als in den Vorjahren - angenommen werden, dass die Angst vor Rückführungen seltener ein Grund für Neuanrufungen gewesen ist.

Vielmehr lässt sich die insgesamt weiterhin hohe Zahl der Anrufungen von afghanischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern - wie auch in den Vorjahren - eher damit begründen, dass sich durch die mittlerweile längere Aufenthaltszeit seit der mehr als sechs Jahre zurückliegenden Flüchtlingswelle der Jahre 2015 und 2016 häufig gute Integrationsmerkmale entwickelt haben, aufgrund derer die Härtefallkommission angerufen wurde.

Die hohe Anzahl der Anrufungen von armenischen Staatsangehörigen in 2021 könnte sich zu einem wesentlichen Anteil damit begründen lassen, dass in dem Berichtszeitraum von den Zuwanderungsbehörden verstärkt Rückführungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Dies hatte zur Folge, dass die Härtefallkommission vermehrt aus Sorge vor einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung, zum Teil auch sehr kurzfristig in Verbindung mit einem weit fortgeschrittenen Rückführungsverfahren, angerufen wurde.

Die Anzahl der Anrufungen aus den West-Balkanstaaten ist auch in 2021 rückläufig. Dieser Trend setzt sich seit 2018 fort. Grundsätzlich ist zu beobachten, dass diese Personengruppe kaum noch als Asylsuchende vorstellig wird und schon allein dadurch die Anzahl der Anrufungen geringer ausfällt. Ein weiterer Grund für diese grundsätzlich rückläufige Entwicklung wird darin gesehen, dass diese Verfahren zumeist bereits in der Vorprüfung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten verworfen wurden und sich diese Spruchpraxis im Kreis der Betroffenen, Unterstützerinnen und Unterstützer sowie Betreuerinnen und Betreuer herumgesprochen haben könnte.

Durch die zu vernachlässigende Anzahl positiver Asylentscheidungen und die entsprechend schnellen Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge können die Anrufenden in aller Regel nur kurze Verweilzeiten im Inland vorweisen, die in der Regel nicht auf eine hinreichende Integration rückschließen lassen. Zudem ähneln die meisten Hilfebegehren inhaltlich dem Vortrag aus den Asylanträgen.

Solche Anrufungen dürfen schon aus den selbstbeschränkenden Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission nicht Gegenstand einer Befassung durch die Kommissionsmitglieder sein. Die Härtefallkommission hat nicht den Auftrag des Gesetzgebers, als Korrektiv bundesbehördlicher und/oder gerichtlicher Asyl- oder Schutzentscheidungen zu wirken.

Die aus Sorge vor Rückführung in 2020 gestiegene Anzahl von Anrufungen aus dem Irak hat sich in 2021 in gleicher Höhe verstetigt. Von den 11 Anrufungen waren 10 von allein-stehenden Männern verfasst.

Ebenso ist die Zahl der Anrufungen aus dem Iran ebenfalls gleichgeblieben.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der bearbeiteten Fälle der Jahre 2019 - 2021 nach Herkunftsländern (sowohl Beschlussfassung als auch Vorprüfung).

Land	Fälle 2019	Personen 2019	Fälle 2020	Personen 2020	Fälle 2021	Personen 2021
Afghanistan	30	32	29	42	32	32
Albanien	7	21	2	4	4	6
Algerien	0	0	1	1	0	0
Armenien	20	48	14	39	37	86
Aserbaidshon	1	1	1	1	2	6
Bosnien-Herzegowina	0	0	0	0	2	4
Burkina Faso	1	1	0	0	0	0
Eritrea	2	3	1	2	0	0
Ghana	0	0	1	1	1	1
Guinea	1	1	0	0	1	1
GUS	2	2	0	0	0	0
Indien	1	1	0	0	0	0
Indonesien	1	1	0	0	0	0
Irak	2	8	11	17	11	17
Iran	10	13	11	15	11	14
Kamerun	1	1	0	0	0	0
Kasachstan	1	1	0	0	0	0
Kosovo	7	25	3	3	1	5
Marokko	2	7	2	2	2	2
Mazedonien	1	1	2	5	0	0
Mongolei	1	1	0	0	0	0
Nigeria	1	1	2	2	0	0
Pakistan	5	5	0	0	1	1
Palästina	1	1	0	0	0	0
Russ. Föderation	3	6	11	29	6	26
Serbien	9	13	2	5	1	1
Somalia	1	1	3	3	3	3
Staatenlos	1	1	0	0	0	0
Syrien	7	13	4	12	0	0
Togo	1	1	0	0	0	0
Türkei	2	2	0	0	5	10
Ukraine	2	2	0	0	0	0
Vietnam	1	2	0		1	1
<b>Gesamt</b>	<b>127</b>	<b>219</b>	<b>100</b>	<b>183</b>	<b>120</b>	<b>215</b>
<b>Anzahl Länder</b>	<b>30</b>		<b>17</b>		<b>16</b>	
		<b>(2019)</b>		<b>(2020)</b>		<b>(2021)</b>

## 2.7 Darstellung der Härtefallkommission nach außen

Im Berichtszeitraum ist die Arbeit der Härtefallkommission durch die nachfolgend genannten Maßnahmen nach außen dargestellt worden:

- Wie auch in 2020 nahm die Geschäftsstelle in 2021 an einer Schulungsmaßnahme beim Diakonischen Werk teil. Ziel war es, die Geschäftsstellen- und Kommissionsarbeit den haupt- und ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie den Migrationsberaterinnen und -beratern generell vorzustellen und die Zusammenarbeit untereinander zu intensivieren.
- Teilnahme des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle am 16. Erfahrungsaustausch der bundesdeutschen Härtefallkommissionen in Form einer Videokonferenz.

## 3 Beschreibung exemplarischer Einzelfälle

### 3.1 Beispiel einer Vorprüfung, die zur Erteilung eines Aufenthaltsrechtes führte

Eine armenische Familie wandte sich über ihren Rechtsanwalt an die Härtefallkommission. Im Jahre 2015 reiste das Ehepaar mit ihrer minderjährigen Tochter in das Bundesgebiet ein und stellte in der Folgezeit einen Asylantrag, der 2020 rechtskräftig abgelehnt wurde. In der Anrufung an die Härtefallkommission wurde auf die außergewöhnlich gute Integration der Familie abgestellt. Der Ehemann gehe seit 2016 einer unbefristeten Vollzeittätigkeit nach, welche den Lebensunterhalt der Familie sichern könne, und verfüge über Deutschkenntnisse A1. Die Ehefrau begleite und unterstütze verschiedenste, ehrenamtliche Angebote in der Heimatgemeinde, verfüge über Deutschkenntnisse B1 und nahm an einem Integrationskurs erfolgreich teil. Die minderjährige Tochter gehe in die Grundschule und sei sehr gut in den Klassenverband integriert. Darüber hinaus würde die gesamte Familie aktiv an dem Gemeindeleben teilnehmen und dies mitgestalten.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat sich im Rahmen ihrer Vorprüfung mit der zuständigen Zuwanderungsbehörde in Verbindung gesetzt und ihre Einschätzung mitgeteilt, dass bei dem Ehemann die Voraussetzungen für den Erhalt einer Beschäftigungsduldung nach § 60d Abs. 1 AufenthG vorliegen könnten. Dies wurde von der Zuwanderungsbehörde bestätigt. Für die Erteilung war jedoch noch die Vorlage eines Identitätsnachweises gegenüber der Zuwanderungsbehörde erforderlich. Die gesamte Familie legte daraufhin gegenüber der Zuwanderungsbehörde armenische Nationalpässe vor, so dass dem Ehemann eine Beschäftigungsduldung gem. § 60d Abs. 1 AufenthG erteilt werden konnte. Die Beschäftigungsduldung wird in der Regel für 30 Monate erteilt. In dieser

Zeit wird die Abschiebung ausgesetzt. Im Anschluss besteht dann die Möglichkeit für den Ehemann, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 AufenthG zu erlangen. Der Ehefrau und der minderjährigen Tochter wurde jeweils direkt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 bzw. 4 AufenthG erteilt.

Die Beschäftigungsduldung nach § 60d Abs. 1 AufenthG und die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG stellen sogenannte andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten im Sinne von § 13 Abs. 2 AuslAufnVO dar. Liegt eine solche Lösungsmöglichkeit vor, ist diese zwingend vorrangig anzuwenden und schließt eine Befassung durch die Härtefallkommission in diesem Fall aus.

### 3.2 Beispiel einer negativen Vorprüfung

Im März 2021 wandte sich ein türkischer Staatsangehöriger an die Härtefallkommission. Der Petent lebte zu diesem Zeitpunkt seit ca. 4 Jahren in Deutschland. Als Begründung seiner Anrufung gab der Betroffene an, nach negativem Abschluss seines Asylverfahrens nicht über ein Aufenthaltsrecht zu verfügen, obwohl er nach eigenen Angaben eigenes Einkommen erzielen würde und nicht auf staatliche Leistungen angewiesen sei.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Zuwanderungsbehörde konnte durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ermittelt werden, dass der Petent nach Ablehnung seines Asylantrags mehrfach von der Zuwanderungsbehörde aufgefordert wurde, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen und einen türkischen Nationalpass als Identitätsnachweis vorzulegen. Dieser Forderung kam der Betroffene trotz zahlreicher Aufforderungen seitens der Zuwanderungsbehörde in der Folgezeit nicht nach. Aufgrund dieser fehlenden Mitwirkung wurde dem Betroffenen eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität gem. § 60b AufenthG erteilt. Damit verbunden ist die Versagung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Darüber hinaus waren in der Anrufung keinerlei Ansätze zu seinen sozialen und gesellschaftlichen Integrationsbemühungen zu erkennen.

Aufgrund dieser Sachlage, insbesondere der fehlenden Mitwirkung bei der Identitätsklärung, hat die Geschäftsstelle diesen Fall im Rahmen ihrer Vorprüfung mit offensichtlich fehlenden Erfolgsaussichten für eine Befassung in der Härtefallkommission bewertet. Die Anrufung wurde deswegen nach Beteiligung der Härtefallkommission gem. § 14 Abs. 3 AuslAufnVO zurückgewiesen.

### 3.3 Beispiel einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission

Ein afghanischer Staatsangehöriger wandte sich im September 2020 an die Härtefallkommission. Er reiste im August 2015 mit 19 Jahren in die Bundesrepublik ein. Aufgrund fehlender Zulassungen zu Sprachkursen habe er nach eigenen Angaben zu Beginn seines Aufenthalts in Deutschland über das Videoportal YouTube Deutsch gelernt. Anschließend hat er aufbauende Sprachkurse bis zum höchsten Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens besucht, dies entspricht dem Beherrschen der deutschen Sprache.

Der Petent hat in 2017, also 2 Jahre nach seiner Einreise, den Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) erhalten. Danach hat er zunächst als Produktionshelfer und in verschiedenen Restaurants als Küchenhilfe und Servicekraft gearbeitet. Sein Schulabschluss in Afghanistan wurde als Realschulabschluss anerkannt.

Zum Zeitpunkt seiner Anrufung besuchte er die Oberstufe eines Beruflichen Gymnasiums mit dem Ziel im Sommer 2022 sein Abitur zu bestehen. Sein Klassenlehrer geht davon aus, dass er das Abitur erreichen könne, er beschreibt ihn als ehrgeizig. Der Petent plane, nach dem Abitur eine Ausbildung oder ein duales Studium im Bereich Technik zu beginnen.

Er hat an verschiedenen Kursen, die seiner Integration und dem Verständnis des Lebens in Deutschland dienen, teilgenommen. Er unterstützt seit 2016 persisch sprechende Geflüchtete bei Übersetzungen und Erklärungen der hiesigen Kultur und hilft bei einer Tafel-Einrichtung beim Auf- und Abbau, als Übersetzer sowie Vermittler. Wegbegleiter von ihm, zu denen auch seine Vermieterfamilie gehört, beschreiben ihn als sehr engagiert, zielstrebig, hilfsbereit und insgesamt als ein Beispiel gelungener Integration.

Es wurde ersichtlich, dass der Betroffene sich in den verschiedenen Lebensbereichen integriert hat und sich in das gesellschaftliche Leben einbringt. Zusätzlich besteht eine konkrete Perspektive für seinen weiteren beruflichen Werdegang.

Diese Gesamtumstände führten dazu, dass die Härtefallkommission ein Ersuchen an die Innenministerin richtete.

### 3.4 Beispiel einer negativen Entscheidung der Härtefallkommission

Ein Ehepaar aus Armenien hat zusammen mit ihren beiden volljährigen Kindern im Januar 2021 die Härtefallkommission angerufen. Die Anrufungsfälle der Kinder wurden aufgrund der Volljährigkeit jeweils als getrennte Fälle behandelt und sind hier nicht Gegenstand der Darstellung.

Die Eheleute, die im Dezember 2016 nach Deutschland eingereist sind, gaben an wegen der Einberufung ihres Sohnes zum Militär ihr Heimatland verlassen zu haben. Sie würden

befürchten, in Armenien aufgrund des Wehrdienstentzuges des Sohnes von der Polizei verhört zu werden.

Weiter gab der Ehemann an, gesundheitliche Probleme zu haben. Er leide seit 10 Jahren an einer Behinderung und hätte deswegen in Armenien Anspruch auf eine staatliche Unterstützung. Die Angaben der Eheleute wurden als sogenannte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse bereits vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bewertet, führten jedoch zu keiner positiven Entscheidung ihres Asylantrages.

Diese Gründe waren damit insoweit verwertet und konnten deswegen keine maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die Härtefallkommission mehr sein.

Für eine Entscheidung durch die Härtefallkommission, ob bei dem Ehepaar dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen, ist ihre Lebens- und Arbeitssituation in Deutschland betrachtet worden. Wesentliche Kriterien nach den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission sind neben der Aufenthaltszeit, die bei ihnen weniger als die in der Regel angesetzten 5 Jahren betrug, die Integrationsleistungen. Dazu gehören grundsätzlich die erworbenen Sprachkenntnisse sowie die berufliche und gesellschaftliche Eingliederung in Deutschland. Diese Kriterien waren bei den Eheleuten eher gering ausgeprägt. Der Ehemann hat nach eigenen Angaben seit Einreise nach Deutschland an keinem Sprachkurs teilgenommen und ist auch keiner Berufstätigkeit nachgegangen. Die Ehefrau hat Sprachkurse besucht, aber den Nachweis für das - nach den Verfahrensgrundsätzen erforderliche - maßgebliche Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens nicht erbringen können. Sie hat erst kurz vor der Entscheidung durch die Härtefallkommission erstmalig einen Arbeitsvertrag vorgelegt.

Die Eheleute haben seit Einreise in Deutschland durchgehend staatliche Leistungen erhalten und sind bis zur Entscheidung durch die Härtefallkommission nie leistungsfrei gewesen.

Ihr gesellschaftliches wie auch ehrenamtliches Engagement konnte ebenfalls nicht als besonders ausgeprägt eingeschätzt werden.

Dies führte dazu, dass die Härtefallkommission entschied, kein Ersuchen an die Innenministerin zu richten.

Von Seiten der zuständigen Zuwanderungsbehörde wurde kurz vor der Anrufung der Härtefallkommission das Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung und Rückführung der Eheleute eingeleitet. Dieses Verfahren wird üblicherweise nach einer für die Anrufenden negativen Entscheidung der Härtefallkommission wieder aufgegriffen bzw. fortgesetzt.

